Tit. IV. Marktverkehr.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im § 66 benannten Gegenständen, Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.[1])

Tit. V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.[2])

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.[3])

Die Bezahlung der approbirten Aerzte etc. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Tit. VI. Innungen von Gewerbetreibenden.

Der § 81 der Gewerbeordnung sagt, dass alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) fortdauern, der § 82 giebt indess jedem Mitgliede einer Innung das Recht, jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auszuscheiden und das Gewerbe nach dem Austritte fortzusetzen. In Folge der Weigerung dreier bayrischer Apotheker die statutenmässigen Beiträge zu dem Apotheker-Gremium zu zahlen, gelangte die Frage, ob der § 82 auf die Apotheker-Gremien Anwendung finde, zur Entscheidung der Regierung, welche feststellte, dass die Apotheker-Gremien nicht als gewöhnliche Gewerbe-Innungen, sondern als Bestandtheile der Medicinalverfassung Bayerns zu betrachten und demnach lediglich die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 bei Entscheidung der Frage maassgebend sei.

---

1) Dem Feilhalten von Arzneien auf Jahrmärkten Seitens dazu berechtigter Personen könnte somit polizeilicherseits nichts in den Weg gelegt werden.

2) Die im § 36 genannten Personen sind: Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

3) Von dieser Ermächtigung haben bisher die sämmtlichen Centralbehörden im Deutschen Reiche Gebrauch gemacht. Die Arzneitaxen erscheinen in den meisten Bundes-Staaten jährlich in neuer Ausgabe. Die Positionen derselben, sowohl was den Preis der Arbeiten und Gefässe als den der Arzneimittel betrifft, sind für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden dürfen. Unterhalb der Taxe zu verkaufen, ist dem Apotheker indess nicht verwehrt und kann er von dieser Erlaubniss sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluss von Arzneilieferungen durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. Ein Recht der Behörde, den Apotheker zur strieten Befolgung der Arzneitaxe anzuhalten, besteht gegenwärtig nicht.